



Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

69. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. Mai 2015

Nummer 23

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2021	12. 5. 2015	Gesetz zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr	436
2122	5. 5. 2015	Zweite Verordnung zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe	441
7123	5. 5. 2015	Gesetz über die staatliche Anerkennung von Sozialarbeiterinnen und Sozialarbeitern, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen (Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)	441
7133	28. 4. 2015	Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung – EichZustVO)	443

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen **im Intranet des Landes NRW** zur Verfügung.

Dasselbe wird **auch im Internet angeboten**. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das **Newsletter-Angebot** der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: kostenlose Angebote.

2021

**Gesetz
zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr
Vom 12. Mai 2015**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr**

Artikel 1

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (GV. NRW. S. 474) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 1 wird wie folgt gefasst:
„§ 1 Mitgliedskörperschaften“
 - b) Die Angabe zu § 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 2 Rechtsform und Sitz“
 - c) Die Angabe zu § 3 wird wie folgt gefasst:
„§ 3 Verbandsgebiet“
 - d) Die Angabe zu § 4 wird wie folgt gefasst:
„§ 4 Aufgaben und Tätigkeiten“
 - e) Nach der Angabe zu § 14 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 14a Kommunalrat“
 - f) Die Angabe zu § 15 wird wie folgt gefasst:
„§ 15 Zuständigkeit der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors, gesetzliche Vertretung“
 - g) Die Angabe zu § 16 wird wie folgt gefasst:
„§ 16 Regionaldirektorin, Regionaldirektor; Beigeordnete; dienstrechtliche Entscheidungen“
 - h) Die Angaben zum IV. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„IV. Abschnitt
Finanzierung der Verbandsaufgaben,
Haushaltswirtschaft,
wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche
Betätigung**

- § 19 Finanzierung der Verbandsaufgaben
§ 20 Haushaltswirtschaft
§ 20a Haushaltssicherungskonzept
§ 20b Sonderumlage
§ 20c Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung“
- i) Die Angaben zum V. Abschnitt werden wie folgt gefasst:

**„V. Abschnitt
Aufsicht**

- § 21 Beanstandungsrecht
§ 22 Allgemeine Aufsicht“
- j) Die Angabe zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt
Schluss- und Überleitungsvorschriften“**

- k) Die Angabe zu § 24 wird wie folgt gefasst:
„§ 24 (aufgehoben)“
- l) Die Angabe zum VII. Abschnitt wird aufgehoben.
- m) Die Angabe zu § 25 wird wie folgt gefasst:
„§ 25 Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers und der Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter“

- n) Die Angabe zu § 26 wird aufgehoben.
- o) Die Angabe zu § 27 wird aufgehoben.
2. § 1 wird wie folgt gefasst:

„§ 1

Mitgliedskörperschaften

Die kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Duisburg, Essen, Gelsenkirchen, Hagen, Hamm, Herne, Mülheim an der Ruhr und Oberhausen sowie die Kreise Ennepe-Ruhr-Kreis, Recklinghausen, Unna und Wesel bilden den Regionalverband Ruhr.“

3. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Rechtsform und Sitz

(1) Der Verband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Recht der Selbstverwaltung durch seine Organe. Er ist ein Gemeindeverband und dient dem Gemeinwohl der Metropole Ruhr.

(2) Der Sitz des Verbandes ist Essen. Mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung kann eine andere Stadt zum Sitz des Verbandes bestimmt werden.“

4. § 3 wird wie folgt gefasst:

„§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verband kann durch Kündigungserklärung einer Mitgliedskörperschaft beendet werden. Die Kündigung ist innerhalb der ersten achtzehn Monate einer Wahlperiode mit Wirkung zum Ende der darauf folgenden Wahlperiode möglich. Über die Kündigung beschließt für die Mitgliedskörperschaft deren Vertretung mit der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Kündigung wird mit Zugang der schriftlichen Erklärung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten der Mitgliedskörperschaft gegenüber dem Verband wirksam.

(2) Zur Finanz- und Vermögensauseinandersetzung bei Kündigung legt die Verbandsordnung die allgemeinen Regeln fest. Diese hat einen angemessenen Ausgleich zwischen den Interessen der verbleibenden Mitglieder und den Interessen des ausscheidenden Mitglieds zu gewährleisten.“

5. § 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 4

Aufgaben und Tätigkeiten

(1) Der Verband nimmt folgende Aufgaben wahr (Pflichtaufgaben):

1. Erstellung und Aktualisierung von Masterplänen gemäß § 6,
 2. Trägerschaften, Fortführung und Weiterentwicklung des Emscher Landschaftsparks und der Route der Industriekultur,
 3. Sicherung und Weiterentwicklung von Grün-, Wasser-, Wald- und sonstigen von der Bebauung freizuhaltenen Flächen mit überörtlicher Bedeutung für die Erholung und zur Erhaltung eines ausgewogenen Naturhaushaltes (Verbandsgrünflächen),
 4. regionale Wirtschaftsförderung und regionales Standortmarketing einschließlich der Entwicklung und Vermarktung von Gewerbeflächen von regionaler Bedeutung sowie regionale Tourismusförderung und Öffentlichkeitsarbeit für das Verbandsgebiet,
 5. Analyse und Bewertung von Daten zur Strukturentwicklung (Raumbeobachtung).
- (2) Der Verband kann folgende weitere Aufgaben mit regionaler Bedeutung übernehmen oder bestehende Aufgaben aufgeben (freiwillige Aufgaben):

1. Trägerschaft und Mitwirkung bei regionalen Kultur- und Sportprojekten sowie regional bedeutsamen Kooperationsprojekten,
2. Durchführung von vermessungstechnischen und kartographischen Arbeiten für das Verbandsgebiet,
3. Beteiligung an der Errichtung und dem Betrieb von Freizeitanlagen mit überörtlicher Bedeutung,
4. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Förderung der Umsetzung der Ziele des Klimaschutzes und zur Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien im Verbandsgebiet und die Erarbeitung regionaler Energie- und Klimaschutzkonzepte,
5. Planung und Durchführung von und Beteiligung an Projekten und Vorhaben zur Verwertung von Grubengas,
6. Verkehrsentwicklungsplanung für das Verbandsgebiet sowie Unterstützung der Verbandskommunen bei der Verkehrsentwicklungsplanung und der Nahverkehrsplanung; die Nahverkehrsplanungen der Zweckverbände, insbesondere für den SPNV, sind dabei zu beachten,
7. Unterstützung der europäischen Idee und Vernetzung der kommunalen Europaarbeit im Verbandsgebiet.

Die Übernahme oder Aufgabe erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung.

(3) Der Verband kann auf Antrag einer oder mehrerer Mitgliedskörperschaften kommunale Aufgaben seiner Mitgliedskörperschaften für das gesamte Verbandsgebiet übernehmen oder übernommene Aufgaben auf seine Mitgliedskörperschaften rückübertragen, insbesondere die Bewerbung um für Kommunen ausgelobte Projekte und deren Trägerschaft (Aufgaben auf Antrag). Dies gilt nicht für bundesgesetzlich normierte Zuständigkeiten der Kreise und kreisfreien Städte. Die Übernahme und Rückübertragung erfolgt durch Änderung der Verbandsordnung. Die Änderung zur Übernahme bedarf der Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung aller Mitgliedskörperschaften. Die Änderung zur Rückübertragung bedarf der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Verbandsversammlung und der vorherigen Zustimmung der Mehrheit der Mitgliedskörperschaften.

Pflichtige Selbstverwaltungsaufgaben und Pflichten aufgaben zur Erfüllung nach Weisung können nur mit Genehmigung der fachlich zuständigen obersten Landesbehörde im Einvernehmen mit dem für Inneres zuständigen Ministerium übernommen und rückübertragen werden. Die oberste Landesbehörde gibt die Genehmigung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen bekannt. Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Aufsicht über die nach Weisung zu erfüllende Aufgabe (Sonderaufsicht) abweichend von den spezialgesetzlichen Aufsichtsregelungen auf eine Bezirksregierung zu übertragen.

(4) Der Verband kann auf Antrag für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften folgende Tätigkeiten durchführen (Tätigkeiten auf Antrag):

1. Abfälle bewirtschaften (§ 3 Absatz 14 bis 26 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324, 3753) geändert worden ist),
2. Landschaftspläne ausarbeiten (§ 16 des Landschaftsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV. NRW. S. 185) geändert worden ist),

3. Maßnahmen zur Entwicklung, Pflege und Erschließung der Landschaft, insbesondere zur Schaffung und zum Ausbau von Flächen im Sinne von Absatz 1 Nummer 3 sowie zur Behebung und zum Ausgleich von Schäden an Landschaftsteilen und Verunstaltung des Landschaftsbildes übernehmen,

4. die besonders geschützten Teile von Natur und Landschaft betreuen (§ 34 Absatz 5 des Landschaftsgesetzes).

(5) Der Verband kann unbeschadet des Absatzes 4 Nummer 1 Abfälle auch dann entsorgen, wenn Mitgliedskörperschaften ihre Entsorgungspflicht ausgeschlossen haben (§ 20 Absatz 2 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes).

(6) Der Verband kann für eine oder mehrere Mitgliedskörperschaften auf Antrag gegen ein aufwanddeckendes Entgelt befristet kommunale Tätigkeiten für ihr Gemeindegebiet (örtliche Angelegenheiten) durchführen. Vor Ablauf der Befristung ist eine Kündigung nur aus wichtigem Grund zulässig.

(7) Die Durchführung der Tätigkeiten, Projekte und Planungsleistungen nach den Absätzen 4 bis 6 lässt die gesetzliche Aufgabenträgerschaft der Mitgliedskörperschaft unberührt.“

6. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 5 aufgehoben.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „§ 4 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 4 Nummer 1 und Absatz 5“ ersetzt.

7. In § 6 Satz 1 werden die Wörter „bei der Aufstellung von regionalen Flächennutzungsplänen“ durch die Wörter „bei Änderungen des regionalen Flächennutzungsplans“ ersetzt.

8. In § 7 Absatz 2 Satz 1 Buchstabe c werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

9. In § 8 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Wahl der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses und der Ausschüsse entsprechend § 50 Absatz 2 und 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist.“

b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. die Wahl und die Abberufung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors und der Beigeordneten sowie die Bestellung und den Widerruf der Bestellung einer Beigeordneten oder eines Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors.“

c) In Nummer 9 wird die Angabe „§ 4 Abs. 2 bis 5“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 2 bis 6“ ersetzt.

d) Die Nummer 11 wird aufgehoben.

e) Die bisherige Nummer 12 wird Nummer 11 und wie folgt gefasst:

„11. die Aufstellung, Ergänzung oder Änderung des Verbandsverzeichnisses Grünflächen gemäß § 5 Absatz 1 Satz 1 und 2.“

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Mitglieder der Verbandsversammlung sind die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitgliedskörperschaften (Mitglieder kraft Gesetzes).“

- b) In Absatz 2 Satz 4 werden die Wörter „vom Vorsitzenden“ durch die Wörter „von der Vorsitzenden oder von dem Vorsitzenden“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „oder nur“ die Wörter „für eine einzelne Bewerberin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „einzelnen“ die Wörter „Bewerberinnen und“ eingefügt.
- d) In Absatz 5 Satz 1 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.
- e) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „war“ und dem Komma die Wörter „seine Nachfolgerin oder“ eingefügt.
- bb) In Satz 4 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt sowie nach dem Wort „stellt“ die Wörter „die Nachfolgerin oder“ eingefügt.
- f) Dem Absatz 8 wird folgender Satz angefügt:
- „Dies gilt entsprechend im Fall der Neu- oder Wiederholungswahl eines nach Absatz 1 Satz 1 bestimmten Mitgliedes.“
12. § 11 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und zwei stellvertretende Vorsitzende. Sie kann weitere stellvertretende Vorsitzende wählen.“
- b) In Absatz 4 wird jeweils das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- c) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:
- „(5) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.“
13. § 12 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Die“ die Wörter „Hauptverwaltungsbeamtinnen und“ eingefügt.
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Für die stellvertretenden Vorsitzenden der Verbandsversammlung und weitere Stellvertreterinnen und Stellvertreter sowie für Fraktionsvorsitzende – bei Fraktionen mit mindestens fünfzehn Mitgliedern auch für eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden oder ein geschäftsführendes Fraktionsmitglied – können durch Satzung entsprechende Regelungen getroffen werden.“
- bb) In Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
14. § 13 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden die Wörter „Absatz 1 Nr. 1 bis 7“ durch die Wörter „Absatz 1 Satz 1 Nummern 1 bis 5“ ersetzt und die Wörter „Geschäftsführerin oder den Geschäftsführer“ durch die Wörter „Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor“ ersetzt.
- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
- „(3) Der Verbandsausschuss entscheidet in allen Angelegenheiten, die der Beschlussfassung der Verbandsversammlung unterliegen, falls eine Einberufung der Verbandsversammlung nicht rechtzeitig möglich ist. Die Entscheidungen sind der Verbandsversammlung in der nächsten Sitzung zur Genehmigung vorzulegen. Sie kann die Dringlichkeitsentscheidungen aufheben, soweit nicht schon Rechte anderer durch die Ausführung des Beschlusses entstanden sind.“
- d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
15. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
- „(1) Der Verbandsausschuss besteht aus der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung und sechzehn weiteren Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Die stellvertretenden Mitglieder können sich untereinander vertreten, wenn die Verbandsversammlung die Reihenfolge festgelegt hat. Den Vorsitz im Verbandsausschuss führt die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
- „(2) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder des Verbandsausschusses werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte für die Dauer der Wahlzeit der Verbandsversammlung nach den Maßgaben des § 9 Nummer 3 gewählt. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied aus dem Verbandsausschuss aus, so wählt die Verbandsversammlung auf Vorschlag derjenigen Gruppe, die die ausgeschiedene Person vorgeschlagen hatte, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger; ist die Gruppe zu einem Vorschlag nicht in der Lage oder gehörte das Mitglied oder das stellvertretende Mitglied keiner Gruppe an, so bleibt der Sitz unbesetzt.“
16. Nach § 14 wird folgender § 14 a eingefügt:
- „§ 14a
Kommunalrat**
- (1) Die Vorsitzenden der Vertretungen der Mitglieds-körperschaften bilden den Kommunalrat. Er berät die Organe und dient als Bindeglied zu den Mitglieds-körperschaften.
- (2) Der Kommunalrat ist vor Beschlüssen gemäß § 4 Absatz 2 bis 6 durch die Verbandsversammlung anzuhören. Die Verbandsversammlung kann ihm durch Regelung in der Verbandsordnung weitere Aufgaben übertragen.
- (3) Die oder der Vorsitzende des Kommunalrates sowie die Stellvertreterin oder der Stellvertreter werden aus der Mitte des Kommunalrates gewählt.
- (4) Beim Verband wird eine Geschäftsstelle für den Kommunalrat gebildet. Die Geschäftsstelle bereitet die Sitzungen des Kommunalrates vor. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor leitet die Geschäftsstelle und nimmt an den Sitzungen des Kommunalrates teil.
- (5) Der Kommunalrat kann sich eine Geschäftsordnung geben, die das innere Verfahren regelt.“
17. § 15 wird wie folgt gefasst:
- „§ 15
Zuständigkeit der Regionaldirektorin oder des
Regionaldirektors, gesetzliche Vertretung**
- (1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat

1. die Beschlüsse der Verbandsversammlung, des Verbandsausschusses und der Ausschüsse vorzubereiten und auszuführen,
2. die ihr oder ihm vom Verbandsausschuss übertragenen Verwaltungsaufgaben zu erledigen,
3. die Geschäfte der laufenden Verwaltung zu führen und
4. den Verband in Rechts- und Verwaltungsgeschäften zu vertreten.

(2) In Fällen äußerster Dringlichkeit kann die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor Anordnungen, die eines Beschlusses des Verbandsausschusses bedürfen, ohne eine solche vorgängige Entscheidung im Einverständnis mit der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Verbandsausschusses treffen. Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor hat den Verbandsausschuss unverzüglich zu unterrichten.“

18. § 16 wird wie folgt gefasst:

„§ 16

Regionaldirektorin, Regionaldirektor; Beigeordnete; dienstrechtliche Entscheidungen

(1) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor sowie die Beigeordneten, deren Zahl durch Satzung festgelegt wird, werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Für ihre dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben.

(2) Die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor oder eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter muss die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren allgemeinen Verwaltungsdienst besitzen. Die Beigeordneten müssen die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für das Amt nachweisen. Die Bestimmung des § 71 Absatz 2 und 5 über die Wiederwahl der Beigeordneten sowie § 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechend Anwendung.

(3) Die Verbandsversammlung bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors nur berufen, wenn die oder der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist; die weitere Reihenfolge der Vertretung und die Geschäftsverteilung bestimmt der Verbandsausschuss. Die Beigeordneten vertreten die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor in ihrem Geschäftsbereich.

(4) Die Verbandsversammlung kann die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die Beigeordneten abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Verbandsversammlung muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der stimmberechtigten Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger sind nach erfolgter Ausschreibung der Stelle innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

(5) Dienstvorgesetzter der Regionaldirektorin oder des Regionaldirektors ist der Verbandsausschuss. Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der übrigen Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten ist die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor. Die Rechtsverhältnisse der Beamtinnen und Beamten und Beschäftigten des Verbandes bestimmen sich im Übrigen nach den Vorschriften des allgemeinen Beamten- und Tarifrechts.“

19. § 17 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „der Verbandsversammlung“ ein Komma und die Wörter „des Verbandsausschusses“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 4 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführers“ durch das Wort „Regionaldirektors“ ersetzt.

20. § 18 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind von der Regionaldirektorin oder dem Regionaldirektor oder ihrer beziehungsweise seiner allgemeinen Vertretung und einer vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamtin beziehungsweise einem vertretungsberechtigten Beschäftigten oder Beamten des Verbandes zu unterzeichnen, soweit die Gesetze oder die Verbandsordnung nichts anderes bestimmen.“

21. Die Überschrift zum IV. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

„IV. Abschnitt

Finanzierung der Verbandsaufgaben, Haushaltswirtschaft, wirtschaftliche und nichtwirtschaftliche Betätigung

22. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 3 werden nach dem Wort „Kreisordnung“ die Wörter „für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 19. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 878) geändert worden ist,“ eingefügt.
- b) In § 19 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 4 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 4 Absatz 1 und 3“ ersetzt und werden die Wörter „sowie der Projekte und Aufgaben der Projekt Ruhr GmbH und deren Gesellschaften“ gestrichen.

23. § 20 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Wirtschaftsführung und Rechnungsprüfung“ durch das Wort „Haushaltswirtschaft“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Auf die Haushaltswirtschaft finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung sowie § 55 Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung, soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen wurde.“

24. Nach § 20b wird folgender § 20c eingefügt:

„§ 20c

Wirtschaftliche Betätigung und nichtwirtschaftliche Betätigung

Soweit nicht in diesem Gesetz oder auf Grund dieses Gesetzes eine andere Regelung getroffen ist, finden die Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über die wirtschaftliche Betätigung und die nichtwirtschaftliche Betätigung sowie die hierzu erlassenen Rechtsvorschriften in ihrer jeweils geltenden Fassung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass an die Stelle des Rates die Verbandsversammlung und an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Regionaldirektorin oder der Regionaldirektor tritt. Bei der entsprechenden Anwendung des § 113 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet § 50 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ebenfalls entsprechende Anwendung.“

25. § 21 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Sätze 1 und 5 werden jeweils das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regio-

naldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden das Wort „Geschäftsführerin“ durch das Wort „Regionaldirektorin“ und das Wort „Geschäftsführer“ durch das Wort „Regionaldirektor“ ersetzt.

26. § 22 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Wege der Rechtsverordnung die allgemeine Aufsicht über den Verband auf eine Bezirksregierung zu übertragen.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.

27. Die Überschrift zum VI. Abschnitt wird wie folgt gefasst:

**„VI. Abschnitt
Schluss- und Überleitungsvorschriften“**

28. § 23 wird wie folgt gefasst:

**„§ 23
Öffentliche Bekanntmachungen“**

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Amtsblättern der Bezirksregierungen Arnsberg, Düsseldorf und Münster oder durch Bereitstellung im Internet entsprechend der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516) in der jeweils geltenden Fassung.“

29. § 24 wird aufgehoben.

30. Die Überschrift zum VII. Abschnitt wird aufgehoben.

31. § 25 wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Rechtsstellung der Geschäftsführerin oder
des Geschäftsführers und der
Bereichsleiterinnen und Bereichsleiter“**

Die Dienstverträge der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes gewählten Geschäftsführerin und Bereichsleiter bleiben unberührt. Bis zur Beendigung ihrer Dienstverhältnisse ist für ihre dienstvertraglichen Aufgaben, Rechte und Pflichten dieses Gesetz in der jeweils geltenden Fassung maßgebend. Für sie gelten bis dahin die für die Regionaldirektorin oder den Regionaldirektor und die Beigeordneten geltenden Regelungen entsprechend. § 16 Absatz 1 Satz 2 gilt erstmals für die nach Inkrafttreten dieses Gesetzes neu gewählte Regionaldirektorin oder den neu gewählten Regionaldirektor sowie für die jeweils neu gewählten Beigeordneten.“

32. Die §§ 26 und 27 werden aufgehoben.

**Artikel 2
Weitere Änderung des Gesetzes über den
Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Bildung der Verbandsversammlung“**

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus 91 Mitgliedern. Die Mitglieder werden von den Bürgerinnen und Bürgern der Mitglieds Körperschaften in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer von fünf Jahren am Tag der allgemeinen Kommunalwahlen gewählt.

(2) Die Wahl der Verbandsversammlung erfolgt nach den Grundsätzen der Verhältniswahl nach Listenvorschlägen. Listenvorschläge können von Parteien und Wählergruppen eingereicht werden. Jede

wahlberechtigte Person hat eine Stimme, die sie für eine Liste abgeben kann. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454, ber. S. 509), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Oktober 2013 (GV. NRW. S. 564) geändert worden ist.

(3) Die Verbandsversammlung wählt aus den Vorschlägen der für das Verbandsgebiet zuständigen Arbeitgeberverbände, Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und der Landwirtschaftskammer jeweils eine Vertreterin oder einen Vertreter sowie aus den Vorschlägen der im Verbandsgebiet tätigen Gewerkschaften drei Vertreterinnen oder Vertreter als beratende Mitglieder hinzu. Zusätzlich werden je ein Mitglied mit beratender Stimme aus den im Verbandsgebiet tätigen Sportverbänden, Kulturverbänden, den anerkannten Naturschutzverbänden und der kommunalen Gleichstellungsstellen hinzu gewählt. Die beratenden Mitglieder müssen im Verbandsgebiet ansässig sein; sie können sich zu Gruppen zusammenschließen. Der jeweilige Wahlvorschlag muss mehr als das Doppelte an Bewerberinnen oder Bewerbern enthalten, die gewählt werden können. Die Verbandsversammlung soll den Gruppen projektbezogene Finanzmittel zur Verfügung stellen.

(4) Nach Ablauf der Wahlperiode üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt der neu gewählten Verbandsversammlung weiter aus.“

2. Nach § 25 wird folgender § 26 angefügt:

**„§ 26
Übergangsvorschrift“**

Auf die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Artikels 2 des Gesetzes zur Stärkung des Regionalverbands Ruhr vom 12. Mai 2015 (GV. NRW. S. 436) bestehende Verbandsversammlung ist § 10 in der bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung bis zum Ablauf der allgemeinen Wahlzeit der Mitglieds Körperschaften weiter anzuwenden.“

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich des Satzes 2 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Artikel 2 tritt am 1. Januar 2016 in Kraft.

Düsseldorf, den 12. Mai 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
(L. S.) Hannelore K r a f t

Der Finanzminister
Dr. Norbert W a l t e r - B o r j a n s

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Für den Minister
für Inneres und Kommunales
Der Justizminister
Thomas K u t s c h a t y

Der Minister
für Arbeit, Integration und Soziales
Guntram S c h n e i d e r

Der Minister
für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft,
Natur- und Verbraucherschutz
Johannes R e m m e l

Der Minister
für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr
Michael G r o s c h e k

Die Ministerin
für Bundesangelegenheiten, Europa und Medien
Dr. Angelica S c h w a l l - D ü r e n

– GV. NRW. 2015 S. 436

2122

**Zweite Verordnung
zur Änderung der Zuständigkeitsverordnung
Heilberufe**

Vom 5. Mai 2015

Auf Grund des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses, sowie des § 7 Absatz 4 Satz 2 des Landesorganisationsgesetzes verordnet die Landesregierung:

Artikel 1

§ 5 Absatz 1 der Zuständigkeitsverordnung Heilberufe vom 20. Mai 2008 (GV. NRW. S. 458), die durch Verordnung vom 7. Dezember 2013 (GV. NRW. S. 841) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 9 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 1384)“ die Wörter „sowie das Notfallsanitättergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348)“ eingefügt.
2. In Nummer 10 werden nach der Angabe „(BGBI. I S. 1966)“ die Wörter „sowie die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitätterinnen und Notfallsanitätter vom 16. Dezember 2013 (BGBl. I S. 4280)“ eingefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 5. Mai 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen
Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Für die Ministerin
für Gesundheit, Emanzipation, Pflege und Alter

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia L ö h r m a n n

– GV. NRW. 2015 S. 441

7123

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung von Sozial-
arbeiterinnen und Sozialarbeitern,
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)**

Vom 5. Mai 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

**Gesetz
über die staatliche Anerkennung von Sozial-
arbeiterinnen und Sozialarbeitern,
Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen,
Kindheitspädagoginnen und Kindheitspädagogen
sowie Heilpädagoginnen und Heilpädagogen
(Sozialberufe-Anerkennungsgesetz – SobAG)**

§ 1

Staatliche Anerkennung und Berufsbezeichnung

(1) Ein erfolgreich beendetetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Soziale Arbeit an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge, Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, sofern die Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind.

(2) Ein erfolgreich beendetetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Kindheitspädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 3 erfüllt sind.

(3) Ein erfolgreich beendetetes Studium mit dem inhaltlichen Gegenstand Heilpädagogik an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule im Land Nordrhein-Westfalen führt zugleich zur staatlichen Anerkennung als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, sofern die Voraussetzungen des § 4 erfüllt sind.

(4) Die staatliche Anerkennung wird von der Hochschule mit einer eigenen Urkunde ausgesprochen und berechtigt zum Führen der Berufsbezeichnung „staatlich anerkannte Sozialpädagogin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge“, „staatlich anerkannte Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialarbeiter“, „staatlich anerkannte Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin“ oder „staatlich anerkannter Sozialpädagoge und Sozialarbeiter“ oder „staatlich anerkannte Kindheitspädagogin“ oder „staatlich anerkannter Kindheitspädagoge“.

(5) Die staatliche Anerkennung ist zu versagen, wenn Erkenntnisse vorliegen, die auf eine fehlende fachliche oder persönliche Eignung schließen lassen. Eine Verurteilung wegen einer in § 72a Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. August 2013 (BGBl. I S. 3464) geändert worden ist, genannten Straftat führt zwingend zu einer Versagung nach Satz 1. Die Hochschule hat die staatliche Anerkennung auch aufzuheben, wenn einer Absolventin oder einem Absolventen der Studienabschluss, der Grundlage für die staatliche Anerkennung war, aberkannt wird.

(6) Bei Widerruf oder Rücknahme der staatlichen Anerkennung ist die gemäß Absatz 4 ausgestellte Urkunde durch die ausstellende Hochschule einzuziehen.

(7) Die Vorschriften über die Rücknahme oder den Widerruf nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.

§ 2**Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Sozialen Arbeit**

Ein Studiengang der Sozialen Arbeit qualifiziert für die Arbeit als Sozialarbeiterin oder Sozialarbeiter, Sozialpädagogin oder Sozialpädagoge oder Sozialpädagogin und Sozialarbeiterin oder Sozialpädagoge und Sozialarbeiter, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 European Credit Transfer and Accumulation System-Punkten (ECTS-Punkte) mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. dem Qualifikationsrahmen Soziale Arbeit des Fachbereichstags Soziale Arbeit in der jeweils geltenden Fassung entspricht;
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 3**Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Kindheitspädagogik**

Ein Studiengang der Kindheitspädagogik qualifiziert für die Arbeit als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagoge, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt;
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule. Für Studierende mit dem Abschluss einer Ausbildung zur Erzieherin beziehungsweise zum Erzieher kann die Hochschule einen geringeren zeitlichen Umfang des Praxisanteils festsetzen;
3. die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern bis zu 14 Jahren zum Gegenstand hat und einen Schwerpunkt auf Kinder bis zum Alter von sechs Jahren setzt;
4. die Voraussetzungen des Beschlusses der Jugend- und Familienministerkonferenz vom 26./27. Mai 2011 über die staatliche Anerkennung (http://jfmk.de/pub2011/TOP_7.2_Staatliche_Anerkennung_von_Bachelorabschlüssen.pdf) sowie eventueller Folgebeschlüsse zur staatlichen Anerkennung als Kindheitspädagogin oder Kindheitspädagogen erfüllt und bei der Vermittlung von Kenntnissen und Fertigkeiten die einschlägigen, in Nordrhein-Westfalen gültigen Rechtsvorschriften berücksichtigt und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 4**Berufsrechtliche Eignung eines Studiengangs der Heilpädagogik**

Ein Studiengang der Heilpädagogik qualifiziert für die Arbeit als Heilpädagogin oder Heilpädagoge, wenn er

1. nach einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern oder mindestens 180 ECTS-Punkten mit dem Grad eines Bachelor of Arts abschließt,
2. einen studienintegrierten oder postgradual im Anschluss an das Studium abzuleistenden Praxisanteil von mindestens 100 Arbeitstagen vorsieht, der an geeigneten Praktikumsstellen unter Anleitung einer Fachkraft absolviert und von Lehrkräften der Hochschule betreut wird. Über die Eignung der Praktikumsstellen entscheidet die Hochschule,
3. dem Qualifikationsrahmen Heilpädagogik des Fachbereichstags Heilpädagogik in der jeweils geltenden Fassung entspricht,
4. ausgewiesene Kenntnisse der relevanten deutschen Rechtsgebiete mit exemplarischer Vertiefung auf Landesebene vermittelt sowie den Erwerb administrativer Kompetenzen fördert und
5. eine kritische Reflexion erworbenen Fachwissens unter den Bedingungen angeleiteter Praxis ermöglicht.

§ 5**Gleichstellung staatlicher Anerkennung**

Die in anderen Ländern der Bundesrepublik Deutschland nach ähnlichen Voraussetzungen staatlich anerkannten Berufsträger sind den nach diesem Gesetz staatlich anerkannten Berufsträgern gleichgestellt.

§ 6**Entsenderecht**

(1) In Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik hat das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium das Recht, ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.

(2) In Akkreditierungs-, Reakkreditierungs- und Systemakkreditierungsverfahren für einen Studiengang der Heilpädagogik hat das für Soziales zuständige Ministerium das Recht, ein Mitglied der Gutachtergruppe gemäß den Regeln für die Akkreditierung von Studiengängen und für die Systemakkreditierung zu benennen oder eine Vertretung zum Termin der Begehung der Hochschule durch die Gutachtergruppe zu entsenden. Es ist im Vorfeld über entsprechende Verfahren zu informieren.

§ 7**Feststellungsverfahren**

(1) Für einen Studiengang der Sozialen Arbeit und der Kindheitspädagogik stellt das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 2 oder § 3 erfüllt.

(2) Für einen Studiengang der Heilpädagogik stellt das für Soziales zuständige Ministerium nach Antrag der Hochschule und nach erfolgter Akkreditierung, Reakkreditierung und Systemakkreditierung binnen drei Monaten durch Bescheid für die Dauer der Akkreditierungsfrist fest, ob ein Studiengang die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt. Dem Antrag ist die schriftliche Versicherung der Hochschule beizufügen, dass der betreffende Studiengang die Voraussetzungen nach § 4 erfüllt.

§ 8**Verordnungsermächtigung**

(1) Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu

den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs nach § 2 und § 3 zu regeln.

(2) Das für Soziales zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Nähere zu den Voraussetzungen und dem Verfahren der Anerkennung der berufsrechtlichen Eignung eines Studiengangs nach § 4 zu regeln.

§ 9

Übergangs- und Schlussvorschriften

(1) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Sozialen Arbeit behalten Hochschulen, die bislang nach hochschuleigenen Ordnungen eine staatliche Anerkennung ausgesprochen haben, dieses Recht für diejenigen Studiengänge, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes akkreditiert sind, bis zum Ablauf ihrer Akkreditierungsfrist.

(2) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Kindheitspädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge und der im Wesentlichen inhaltsgleichen vorangegangenen Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Kinder und Jugend zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschulen, sonst auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge fest.

(3) In Studiengängen mit dem inhaltlichen Gegenstand der Heilpädagogik erhalten alle Absolventinnen und Absolventen der nach diesem Gesetz anerkannten Studiengänge im Rahmen der Gleichstellung ein Recht auf Feststellung der staatlichen Anerkennung gegenüber ihrer ehemaligen Hochschule. Das für Soziales zuständige Ministerium stellt auf Antrag der Hochschulen, sonst auf Antrag der Absolventinnen oder Absolventen, die hiervon betroffenen Studiengänge fest.

§ 10

Inkrafttreten und Berichtspflicht

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Die Landesregierung berichtet dem Landtag erstmalig bis zum 31. Dezember 2024 und danach alle zehn Jahre über die Erfahrungen mit diesem Gesetz.

Düsseldorf, den 5. Mai 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin

(L. S.) Hannelore Kraft

Die Ministerin
für Schule und Weiterbildung
Sylvia Lohrmann

Der Minister
für Inneres und Kommunales
Ralf Jäger

Die Ministerin
für Innovation, Wissenschaft und Forschung
Svenja Schulze

Die Ministerin
für Familie, Kinder, Jugend,
Kultur und Sport
Ute Schäfer

– GV. NRW. 2015 S. 441

7133

Verordnung über Zuständigkeiten im Mess- und Eichwesen (Eichzuständigkeitsverordnung – EichZustVO)

Vom 28. April 2015

Auf Grund

- des § 5 Absatz 3 Satz 1 des Landesorganisationsgesetzes vom 10. Juli 1962 (GV. NRW. S. 421), der zuletzt durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Mai 2000 (GV. NRW. S. 462) geändert worden ist, insoweit nach Anhörung des fachlich zuständigen Ausschusses des Landtags,
- des § 8 des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), der durch Artikel 1 Nummer 7 des Gesetzes vom 3. Juli 2008 (BGBl. I S. 1185) geändert worden ist, und
- des § 36 Absatz 2 Satz 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602)

verordnet die Landesregierung:

§ 1

Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen

Der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen ist zuständig für die Durchführung des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2722) und des Einheiten- und Zeitgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Februar 1985 (BGBl. I S. 408), das zuletzt durch Artikel 4 Absatz 68 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist, und der auf Grund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen, soweit sich nicht aus diesen Rechtsvorschriften oder § 2 etwas anderes ergibt.

§ 2

Örtliche Überwachungsbehörden

Neben dem Landesbetrieb Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen sind die örtlichen Ordnungsbehörden zuständig

1. für die Verwendungsüberwachung nach § 54 Absatz 1 des Mess- und Eichgesetzes
 - a) bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher,
 - aa) ob gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 3 des Mess- und Eichgesetzes
Messgeräte nicht ungeeicht verwendet werden,
 - bb) ob Messgeräte im Direktverkauf im Sinne des Mess- und Eichgesetzes so aufgestellt und benutzt werden, dass der Käufer den Messvorgang beobachten kann (§ 23 Absatz 3 der Mess- und Eichverordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010, 2011)) und bei der Wägung von losen Erzeugnissen Nettowerte angegeben werden (§ 26 Absatz 1 Satz 1 der Mess- und Eichverordnung),
 - b) in Gaststättenbetrieben oder auf öffentlichen Veranstaltungen, ob die Vorschriften der Mess- und Eichverordnung über Ausschankmaße beachtet werden,
 - c) ob Nachweise über erfolgte Wartungen, Reparaturen oder sonstige Eingriffe am Messgerät, einschließlich solcher durch elektronisch vorgenommene Maßnahmen, gemäß § 31 Absatz 2 Nummer 4 aufbewahrt werden.
2. für das Verlangen nach Auskunft nach § 9 Satz 1 des Einheiten- und Zeitgesetzes
 - a) bei der Abgabe von Waren an Letztverbraucher und
 - b) bei der Verwendung von Ausschankmaßen in Gaststättenbetrieben oder auf öffentlichen Veranstaltungen.

§ 3**Ordnungswidrigkeiten**

Die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 60 Absatz 1 Nummer 1 bis 3 und 5 bis 26 des Mess- und Eichgesetzes und § 10 Absatz 1 des Einheiten- und Zeitgesetzes wird auf die Betriebsstellen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen in Aachen, Arnsberg, Bielefeld, Dortmund, Düsseldorf, Duisburg, Hagen, Köln, Münster und Recklinghausen sowie die nach § 2 jeweils zuständigen Behörden übertragen. Die Bezirke der Betriebsstellen ergeben sich aus der **Anlage**.

§ 4**Inkrafttreten, Berichtspflicht**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Eichzuständigkeitsverordnung vom 28. November 2000 (GV. NRW. S. 763), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 825) geändert worden ist, außer Kraft. Das für Wirtschaft zuständige Ministerium berichtet der Landesregierung bis zum 31. Dezember 2020 und danach alle fünf Jahre über die Erfahrungen mit dieser Verordnung.

Düsseldorf, den 28. April 2015

Die Landesregierung
Nordrhein-Westfalen

Die Ministerpräsidentin
Hannelore K r a f t

Der Minister
für Wirtschaft, Energie, Industrie,
Mittelstand und Handwerk
Garrelt D u i n

Anlage

Lfd. Nr.	Bezeichnung und Sitz	Bezirk	
1	Betriebsstelle Eichamt Aachen	Kreisfreie Stadt Kreise	Aachen Aachen, Düren, Euskirchen Heinsberg
2	Betriebsstelle Eichamt Arnsberg	Kreisfreie Stadt Kreise	Hamm Hochsauerlandkreis, Soest, Unna
3	Betriebsstelle Eichamt Bielefeld	Kreisfreie Stadt Kreise	Bielefeld Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke, Paderborn
4	Betriebsstelle Eichamt Düsseldorf	Kreisfreie Städte Kreise	Düsseldorf, Mönchenglad- bach,, Krefeld, Remscheid, Solingen, Wuppertal Mettmann, Neuss, Viersen sowie bezirksübergreifende Sonderzuständigkeiten
5	Betriebsstelle Eichamt Duisburg	Kreisfreie Städte Kreise	Duisburg, Essen, Mülheim a.d. Ruhr, Oberhausen Kleve, Wesel sowie bezirksübergreifende Sonderzuständigkeiten
6	Betriebsstelle Eichamt Hagen	Kreisfreie Städte Kreise	Dortmund, Hagen Ennepe-Ruhr-Kreis, Märkischer Kreis, Olpe, Siegen
7	Betriebsstelle Eichamt Köln	Kreisfreie Städte Kreise	Bonn, Köln, Leverkusen Erftkreis, Oberbergischer Kreis, Rheinisch- Bergischer Kreis, Rhein- Sieg-Kreis sowie bezirks- übergreifende Sonderzu- ständigkeiten
8	Betriebsstelle Eichamt Münster	Kreisfreie Stadt Kreise	Münster Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf
9	Betriebsstelle Eichamt Recklinghausen	Kreisfreie Städte Kreise	Bochum, Bottrop, Gelsen- kirchen, Herne Recklinghausen
10	Betriebsstelle für Sonderaufgaben Eichamt Dortmund		Bezirksübergreifende Sonderzuständigkeiten

Einzelpreis dieser Nummer 2,70 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 33,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 67.– Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**Einzelbestellungen:** Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-5359